

Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation

Ehrenordnung

Stand: Juni 2016

§ 1 Allgemeines

1. Der DKenB kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und die Verbreitung des Kendo außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des DKenB erworben haben.
2. Der Ehrung durch den DKenB können Ehrungen durch die Verbände oder Landessportbünde vorausgehen. Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen.

§ 2 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen durch:

1. Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel
2. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel
3. die Verleihung einer Ehrenurkunde und einer Ehrennadel
4. die Ernennung zum
 - Ehrenmitglied des DKenB
 - Ehrenpräsidenten des DKenB

§ 3 Voraussetzungen für die Ehrung

Voraussetzungen für die Ehrungen nach §2 sind:

Silberne Ehrennadel

- a. 3x 1.Platz bei der Deutschen Einzelmeisterschaft (DEM) der Männer oder Frauen
oder
- b. 2x 1.Platz bei der DEM und 2x 1. Platz bei der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft (DMM) der Männer oder Frauen
oder
- c. 1x 1.Platz DEM und 4x 1.Platz DMM der Männer und Frauen
oder
- d. 2x Platzierung (1.-3.) bei der Europameisterschaft im Einzel oder Mannschaft (Männer, Frauen und Jugend)

Goldene Ehrennadel

- e. 1. Platz im Einzel oder der Mannschaft bei der Weltmeisterschaft (Direkte Vergabe der Goldenen Ehrennadel)
oder
- f. Platz 2-3 bei der Weltmeisterschaft im Einzel oder Mannschaft
oder
- g. 3x Platzierung (1.-3.) bei der Europameisterschaft im Einzel oder Mannschaft, wenn die Silberne Ehrennadel bereits nach §3d verliehen wurde.

In der Regel ist die Vergabe der Goldenen Ehrennadel nicht ohne die vorangegangene Vergabe der Silbernen Ehrennadel möglich (Ausnahme s.o.)

Übergangsklausel

Nach Inkrafttreten dieser Fassung sind für Ehrungen mit einer Silbernen oder Goldenen Ehrennadel nach § 2 Anträge auf Ehrung, bei denen die Grundlagen länger als drei Jahre zurückliegen, bis spätestens 31.12.2017 zu stellen. Die Antragsunterlagen sind nach § 7 Abs. 2 aufzustellen und an den Präsidenten des DKenB einzureichen.

Ehrenurkunde und Ehrennadel

- Platzierungen, Meisterschaften bei nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Dauer der verdienstvollen Tätigkeit (mindestens 10 Jahre)
- außergewöhnliche und langfristige Förderung des deutschen Kendo.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft – Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den DKenB in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des DKenB in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des DKenB. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des DKenB betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des DKenB und erhalten kostenlos die jährliche Jahressichtmarke sowie das Fachorgan.

§ 5 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Präsident des DKenB
 - vier durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen.
2. Der Präsident des DKenB lädt bei Bedarf zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet diesen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Abs. 1. Er stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Abs. 2. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden. Entscheidungen über Ehrungen von Mitgliedern des Ehrenrates sind von einem aus drei Personen bestehenden Ehrenrat zu treffen. Diese drei Personen sind von der Mitgliederversammlung auszuwählen und dürfen nicht dem Ehrenrat nach Abs. 1 angehören.

§ 6 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom Präsidenten des DKenB vorgenommen. Die Aufgabe kann auf ein Mitglied des Ehrenrates delegiert werden.
2. Ehrungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 7 Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 dieser Ordnung können gestellt werden
 - vom Präsidium des DKenB
 - vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes
 - von 10% der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag erfolgt formlos und muß alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen.

§ 8 Geltungsbereich

Die vorstehende Ehrenordnung ist in vollem Umfang auch auf die Vorgängerorganisation des DKenB anwendbar.